



Badischer Tennisverband Corona KOMPAKT

Info zur Öffnung von Sportstätten / Tennishallen

## Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt und basieren auf den aktuellen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Eine Haftung bzw. Gewähr im Rechtssinne kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden beziehungsweise Stellen weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz getroffen werden können. Prüfen Sie diese bitte regelmäßig und nehmen Sie ggf. Kontakt auf.

## Tennishallen #1

### **Frage: Darf ich meine Tennishalle öffnen?**

Generell ist dies auf Grundlage von § 1c der CoronaVO für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurlandsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig. Es darf keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen.

### **Schwelle Sieben-Tage-Inzidenz 100**

#### **§ 20 Absatz 5 und 7 CoronaVO (auszugsweise):**

Stellt das Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektion mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so sind Tennishallen am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung zu schließen.

Bei Unterschreiten dieser Sieben-Tage-Inzidenz ist eine Öffnung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung möglich.

## Tennishallen #2

### **Frage: Darf ich jeden Tennisplatz meiner Halle gleichzeitig bespielen?**

Nein. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein. Es gilt § 9 Absatz 1 der CoronaVO zu berücksichtigen. Die Nutzung der Tennishalle ist gestattet

- mit Angehörigen des eigenen Haushalts
- von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.